

**KREISJUGENDRING
WERRA-MEISSNER e.V.**



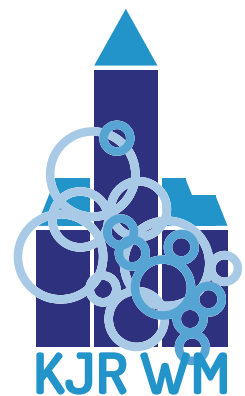
Datum: 08.03.2024

Satzung

Kreisjugendring Werra-Meißner e.V.

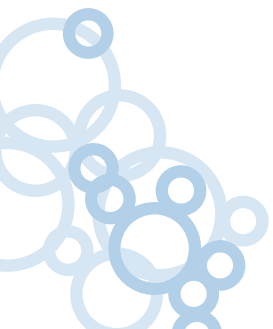
Einer für alle – stark im Kreis!

kjr-wm.de



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck	1
§ 3	Aufgaben	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6	Organe des Vereins	3
§ 7	Der Vorstand	3
§ 8	Geschäftsführung des Vorstandes	4
§ 9	Delegiertenversammlung	5
§ 10	Aufgaben der Delegiertenversammlung	5
§ 11	Kassenprüfungsausschuss	6
§ 12	Geschäftsordnung	6
§ 13	Verbindlichkeit der Satzung	6
§ 14	Auflösung	6
§ 15	Inkrafttreten	6



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kreisjugendring Werra-Meißner e.V.“ (KJR) und hat seinen Sitz in Witzenhausen. Er wurde am 15.10.1950 als „Kreisjugendring Witzenhausen e.V.“ gegründet und ist unter der lfd. Nr. 1021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der KJR ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendgruppen aus dem Werra-Meißner-Kreis. Die Jugendgruppen müssen in der Jugendarbeit tätig und dafür als förderungswürdig vom Werra-Meißner-Kreis anerkannt sein.
- 2.2. Die Bestrebungen und Ziele des KJR sind gemeinnützig im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung von 1977. Der KJR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist unter der lfd. Nr. 041 250 50794 beim Finanzamt Eschwege-Witzenhausen als gemeinnützig anerkannt.
- 2.3. Mittel des KJR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KJR.
- 2.4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- 3.1. Der KJR fördert die ehrenamtlich betriebene Jugendarbeit. Aufgaben des KJR sind insbesondere:
 - a. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend des Werra-Meißner-Kreises zu fördern;
 - b. durch Erfahrungsaustausch und gemeinsame Veranstaltungen an der Lösung der Jugendfragen des Werra-Meißner-Kreises mitzuarbeiten;
 - c. die Interessen der Jugend gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - d. die staatsbürgerliche Mitverantwortung der Jugend für das politische Leben anzuregen und zu fördern;
 - e. die Arbeit der Jugendgruppen in zentralen Bereichen zu koordinieren;
 - f. an der Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter*innen mitzuwirken;
 - g. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung durchzuführen und zu unterstützen;
 - h. die ständige Verbindung zum Jugendhilfeausschuss;



- i. das Haus der Jugend „an den Großen Steinen“ inhaltlich und konzeptionell für zeitgemäße Jugend- und Bildungsarbeit und im Interesse der Mitgliedsgruppen und junger Menschen weiterzuentwickeln und das Haus gemeinsam mit dem Eigenbetrieb Volkshochschule, Jugend, Freizeit des Werra-Meißner-Kreises zu führen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des KJR kann jede Jugendgruppe werden, die die Voraussetzungen erfüllt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - 4.1.1. Die Voraussetzung nach § 2.1
 - 4.1.2. Anerkennung der Grundrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie deren rechtsstaatlich-demokratischer Ordnung in der praktischen Arbeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte.
- 5.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn sich der Verein trotz zweimaliger Mahnung zum Kalenderjahr beim KJR nicht zurückmeldet. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.4. Der Antrag auf Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden. Nur Mitglieder und Vorstandsmitglieder können einen Antrag auf Ausschluss stellen, welcher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand des KJR, der mit einer zwei Drittel Mehrheit zustimmen muss. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist von 6 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, so hat der Vorstand bei der nächsten Delegiertenversammlung den Tagesordnungspunkt "Beschlussfassung über den Ausschluss einer Mitgliedsgruppe" aufzunehmen. Die Mitgliedschaft endet erst mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung, welcher auch eine zwei Drittel Mehrheit benötigt. Macht das Mitglied von



dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 5.5. Gibt es einen Konflikt mit § 4, so ist der Vorstand berechtigt, über die Mitgliedschaft des Vereins nach § 5.4 zu entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, einen Verein aus diesen Gründen auszuschließen.
- 5.6. Sinngemäß findet der § 5.5 auf Vorstandsmitglieder Anwendung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Organe des KJR sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Delegiertenversammlung
- 6.2. Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Videokonferenz, Chat-Programm, telefonische Zuschaltung), wobei eine Kombination der Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung vom Vorstand festgelegt.
- 6.3. Hinsichtlich der Einladung gilt in diesem Fall ergänzend das den Mitgliedern zeitgleich mit der Einladung die konkret festgelegte Art der Versammlung mitgeteilt wird sowie ggf. notwendige individuelle Daten zur Einwahl, Abstimmung, Passwort, Links usw. übermittelt werden.
- 6.4. Hinsichtlich einer schriftlichen Beschlussfassung ist abweichend von § 32 Abs. 3 BGB erforderlich, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu einem vom Vorstand in der Einladung mitzuteilenden Zeitpunkt mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in der Textform abgegeben haben.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. 1. Vorsitzende*r
 - b. 2. Vorsitzende*r
 - c. 1. Öffentlichkeitsreferent*in
 - d. 1. Finanzreferent*in
 - e. 2. Öffentlichkeitsreferent*in
 - f. 2. Finanzreferent*in
 - g. 3 Beisitzern*innen.
- 7.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der: 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Öffentlichkeitsreferent*in und 1. Finanzreferent*in.



- 7.3. Der KJR wird gerichtlich und außergerichtlich durch die*den 1. und 2. Vorsitzende*n oder die*den 1. oder 2. Vorsitzende*n und einem weiteren Mitglied des nach § 7.2 aufgeführten Vorstandes vertreten.
- 7.4. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsgruppen mit gültiger Jugendleitercard und weitere in der Jugendarbeit Engagierte. Ausnahmen können von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5. Eine paritätische Besetzung der unterschiedlichen Geschlechter ist im gesamten Vorstand sowie gesondert bei den Vorsitzenden anzustreben.
- 7.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Dieses Ersatzmitglied übt sein Amt bis zur Zustimmung der Delegierten bei der Delegiertenversammlung kommissarisch aus. Das kommissarische Mitglied übt die Aufgaben des scheidenden Vorstandsmitgliedes aus, besitzt aber kein Stimmrecht. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat schriftlich zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung kann für diese Position eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode vornehmen.

§ 8 Geschäftsführung des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KJR nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. die Geschäftsführung
 - b. die Wahrnehmung der Personalverantwortung
 - c. die politische und geschäftliche Außenvertretung
 - d. Vorbereitung der Delegiertenversammlung
 - e. den Jahresrückblick vorzunehmen einschließlich der Bewertung zurückliegender Aktivitäten
 - f. die strategischen Entscheidungen unterhalb der Delegiertenversammlung zu treffen
 - g. die Schwerpunkte der künftigen Tätigkeit festzusetzen.
- 8.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 7.2 anwesend sind.
- 8.3. Die Beschlüsse im Vorstand bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
- 8.4. Entscheidungen zu Personalangelegenheiten und Personaleinstellungen obliegen dem Vorstand.
- 8.5. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne, abgegrenzte Aufgabenfelder einen oder mehrere Geschäftsführer per Vertrag einzusetzen und diesen eine schriftliche, rechtsgeschäftliche Vollmacht für das Aufgabenfeld zu erteilen. Als solche Aufgabenfelder werden gesondert benannt:
 - 8.5.1. Die Führung des Haus der Jugend „an den Großen Steinen“ in Hessisch Lichtenau/Reichenbach

§ 9 Delegiertenversammlung

- 9.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des KJR.
- 9.2. Zur Delegiertenversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. der Vorstand
 - b. pro Mitgliedsverein jeweils ein*eine Delegierte*r
- 9.3. Mit beratender Stimme gehören zur Delegiertenversammlung:
 - a. die nach 8.5. der Satzung benannten Geschäftsführer*innen
- 9.4. Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlungen ein. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung den Gruppen schriftlich oder per E-Mail mit der Tagesordnung zugehen. Die Delegiertenversammlung soll innerhalb der ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Sie muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.
- 9.5. Der Vorstand muss eine Delegiertenversammlung unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein zwanzigstel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, bei dem Vorstand zu beantragen.
- 9.6. Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 9.7. Die Versammlung darf digital abgehalten werden, tagt jedoch in der Regel in Präsenz.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 10.1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Beratung über Berichte des Vorstandes
 - b. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - c. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Delegierten und des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl des Kassenprüfungsausschusses
 - f. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
 - g. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss einer Mitgliedsgruppe oder der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
 - h. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung (inklusive § 2) enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - i. Beratung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - j. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Delegierten und Vorstandsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Kassenprüfungsausschuss

- 11.1. Von der Delegiertenversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren in den Kassenprüfungsausschuss gewählt. Zudem werden jährlich mit der Maßgabe, das jährlich jeweils eine*ein Kassenprüfer*in aus diesem Amt ausscheidet und eine*ein neue*neuer nominiert wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederzahl des Kassenprüfungsausschuss ist auf sechs Personen begrenzt.
- 11.2. Ein Vorstandsmitglied darf dem Kassenprüfungsausschuss nicht angehören.
- 11.3. Der Ausschuss hat die Kasse des KJR für ein Geschäftsjahr zu prüfen. Dabei gilt ihr Augenmerk sowohl einer ordnungsgemäßen richtigen als auch einer im Sinne der Aufgaben und Zwecke des KJR sachlichen richtigen Kassenführung.
- 11.4. Der Ausschuss hat der Delegiertenversammlung die Prüfungsberichte jährlich zu erstatten.

§ 12 Geschäftsordnung

- 12.1. Die Vollversammlung erlässt im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit.

§ 13 Verbindlichkeit der Satzung

- 13.1. Die Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige im Namen des KJR agierende Personen verbindlich. Der Vorstand sowie sonstige im Namen des KJR agierende Personen dürfen der Satzung ebenso wenig widersprechen wie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und sonstige Entscheidungen, die im Namen des KJR getroffen werden.

§ 14 Auflösung

- 14.1. Die Auflösung des Kreisjugendrings kann nur mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Bei der Auflösung fließt das Vermögen dem Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises zur Verwendung in der öffentlichen Jugendpflege zu.

§ 15 Inkrafttreten

- 15.1. Diese, von der Delegiertenversammlung vom 08.03.2024 beschlossene Fassung der Satzung, tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege in Kraft.

